

Wegleitung für die Bewilligung und Aufsicht von Familienpflegeverhältnissen

gültig ab Genehmigung durch den Vorstand des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG)
[mit Vorstandssitzung vom 14. Dezember 2018 erfolgt]

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	3
	
A.	Auftrag.....	3
B.	Umsetzung des Auftrags.....	3
II.	WEGLEITUNG	4
1.	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.	Definition des Pflegeverhältnisses im Sinne der PAVO	4
III.	FAMILIENPFLEGE (ART. 4 – 11 PAVO)	5
3.	örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gemeinderats.....	5
4.	Bewilligungspflicht	7
5.	bewilligungspflichtige Familienpflegeverhältnisse.....	7
6.	Pflegekinder	9
7.	Erteilung einer Bewilligung.....	10
8.	Änderung der Bewilligung	14
9.	Widerruf einer Bewilligung	15
IV.	VERFAHREN	15
10.	Massgebende Verfahrensbestimmungen.....	15
11.	Einleitung des Verfahrens.....	15
12.	Grundlagen für den Entscheid.....	16
13.	Entscheid.....	20
14.	Rechtsmittel.....	21
V.	MITWIRKUNG WEITERER BEHÖRDEN	21
15.	Mitwirkung des AMIGRA	21
16.	Mitwirkung der KESB.....	22
VI.	MELDEPFLICHTEN DER PFLEGEELTERN	24
17.	Mitteilung der Einreise	24
18.	Meldung wichtiger Veränderungen.....	24
19.	Meldungen bei elternspezifischen Bewilligungen.....	24
VII.	AUFSICHT	24
20.	Aufsichtsperson	24
VIII.	INKRAFTTRETEN	25

I. EINLEITUNG

A. Auftrag

a. Ursprüngliche Empfehlungen des Sozialvorsteher-Verbandes (SVL)

Die seinerzeit erarbeiteten "Empfehlungen des Sozialvorsteher-Verbandes des Kantons Luzern SVL zur Bewilligung und Aufsicht der Plätze der Fachstelle Kinderbetreuung, Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz, durch die Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden" entsprechen nicht der aktuellen Gesetzgebung. Der Bedarf einer zeitnahen Überarbeitung ist angezeigt, denn vermehrt gelangen Gemeindeschreiberinnen, Gemeindeschreiber, Gemeinderäte Ressort Soziales und Personen von Sozial-Beratungszentren an die Adresse des VLGs oder der DISG mit ihren Fragen zur Umsetzung der PAVO.

b. Auftrag des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG)

Der Verband Luzerner Gemeinden hat den Auftrag erteilt, eine Wegleitung zu folgenden Fragestellungen zu erstellen:

- Die „generelle“ Pflegekinderbewilligung
- Umfang der von der Fachstelle Kinderbetreuung / Familienplatzierungsorganisation (FPO) bereits getätigten Abklärungen zur Eignung der Pflegefamilie an Gemeinden weitergegeben werden können,
- Notwendigkeit, ob die Gemeinde beim gemeindeeigenen Sozialdienst oder beim regionalen Sozial-Beratungszentrum noch einen Abklärungsbericht über die Pflegefamilie einzufordern hat, wenn die Fachstelle Kinderbetreuung / Familienplatzierungsorganisation (FPO) die Abklärungen bereits getätigt hat,
- Einfordern der Strafregisterauszüge (Privatauszug, Sonderprivatauszug) bei den Pflegeeltern,
- Umfang des Versicherungsschutzes (Haftpflichtversicherung) des Kindes bzw. der Pflegeeltern,
- Klärung der Rechtsmittelinstanzen im Verfahren betreffend Pflegekinderbewilligung.

Weiter sind die Themen unter § 1 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, welche unter die Zuständigkeit des Gemeinderates gestellt wurden, ebenfalls in einer Wegleitung abzuhandeln. Es betrifft dies insbesondere

- die Entgegennahme der Meldungen über die Aufnahme von Pflegekindern in Tagespflege,
- die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung zur Führung von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen,
- die Bezeichnung der Aufsichtsperson, die Aufsicht über die Familien- und die Tagespflege, die Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen.

B. Umsetzung des Auftrags

Die vorliegende Wegleitung befasst sich mit der in den Art. 4 – 11 PAVO geregelten Familienpflege.

Die weiteren, unter § 1 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern genannten Themenbereiche, welche in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen, werden in gesonderten Wegleitungen geregelt.

II. WEGLEITUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Einleitung

Das Pflegekinderwesen basiert auf bundesrechtlichen und kantonrechtlichen Bestimmungen. Die kantonrechtlichen Bestimmungen gelten, sofern und soweit die bundesrechtlichen Bestimmungen dies vorschreiben oder zulassen.

1.2. Bundesrechtliche Bestimmungen

Es sind folgende bundesrechtliche Bestimmungen zu beachten:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338)

1.3. Kantonalrechtliche Bestimmungen

Es sind folgende kantonrechtliche Bestimmungen zu beachten:

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL 200)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (VoPAVO; SRL 204)

1.4. Gemeinderechtliche Bestimmungen

Gemeinderechtliche Bestimmungen sind möglich zur Regelung der Übertragung von Aufgaben gemäss § 8 Abs. 1 und 2 EGZGB sowie § 1 Abs. 2 VoPAVO.

2. Definition des Pflegeverhältnisses im Sinne der PAVO

Die PAVO unterscheidet drei Arten von Pflegeverhältnissen, nämlich:

- die Familienpflege (Art. 4 – 11 PAVO),
- die Tagespflege (Art. 12 PAVO),
- die Heimpflege (Art. 13 – 20 PAVO).

Ein bewilligungspflichtiges Familienpflegeverhältnis liegt vor, wenn sich ein minderjähriges Kind als Pflegekind ausserhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils in Familienpflege aufhält (siehe dazu Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 ff., 12 und 13 ff. PAVO).

Ein Familienpflegeverhältnis besteht auch in folgenden Fällen:

- wenn das Pflegekind die Wochenenden nicht in der Pflegefamilie verbringt (Wochenpflege; Art. 4 Abs. 3 PAVO),
- wenn sich das Pflegekind aufgrund einer behördlichen Anordnung oder Bewilligung in einer Pflegefamilie aufhält (Art. 4 Abs. 3 PAVO)
- Wenn das Pflegekind von Verwandten aufgenommen wird (Verwandtenpflege), sofern der Haushalt der Verwandten nicht identisch ist mit dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteils des Pflegekindes.

III. FAMILIENPFLEGE (Art. 4 – 11 PAVO)

3. örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gemeinderats

3.1. Einleitung

Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit wird geregelt, welche Behörde im konkreten Fall geografisch zuständig ist.

Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit wird geregelt, welche Behörde für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zuständig ist.

Ist eine Behörde örtlich und sachlich zuständig, ist sie verpflichtet, die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen. Ist eine Behörde örtlich oder sachlich nicht zuständig, ist sie nicht berechtigt, die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen. Sie hat die Aufgabe an die zuständige Behörde weiter zu leiten. Handelt sie trotzdem, obwohl sie örtlich oder sachlich nicht zuständig ist, entfaltet ihr Handeln keine Rechtswirkung. Ihr Handeln ist nichtig.

3.2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung, die Änderung oder für den Widerruf einer Bewilligung für ein Familienpflegeverhältnis ist in Art. 2 Abs. 1 lit. a PAVO geregelt¹. Gemäss dieser Bestimmung ist die Behörde am Ort der Unterbringung des Kindes zuständig. In Verbindung mit § 8 Abs. 1 lit. I EGZGB und § 1 Abs. 1 lit. a VoPAVO bedeutet dies, dass der Gemeinderat am Wohnsitz der Pflegeeltern für die Erteilung, die Anpassung oder den Widerruf der Bewilligung für ein Familienpflegeverhältnis zuständig ist.

Für die Untersagung der Aufnahme eines Kindes im Sinne von Art. 1 Abs. 2 PAVO ist, in analoger Anwendung von Art. 2 Abs. 1 lit. a PAVO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 lit. I EGZGB und § 1 Abs. 1 lit. a VoPAVO, der Gemeinderat am Ort der zu untersagenden Aufnahme des Kindes zuständig.

¹ Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a PAVO ist die Kinderschutzhilfebehörde am Ort der Unterbringung des Kindes zuständig für die Bewilligung im Bereich der Familien-, Heim- und Tagespflege. Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a PAVO können aber die Kantone diese Aufgabe an eine andere geeignete kantonale oder kommunale Behörde übertragen. Der Kanton Luzern hat von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht und in § 8 Abs. 1 lit. I EGZGB sowie in § 1 Abs. 1 lit. a VoPAVO festgehalten, dass der Gemeinderat (an Stelle der Kinderschutzhilfebehörde) für die Erteilung, die Anpassung und den Widerruf der Bewilligung zuständig ist.

3.3. Sachliche Zuständigkeit

3.3.1. Grundsätze

Die sachliche Zuständigkeit ist in § 8 Abs. 1 lit. I EGZGB sowie in § 1 Abs. 1 lit. a VoPAVO geregelt. Gemäss diesen Bestimmungen ist der Gemeinderat für folgende Aufgaben die sachlich zuständige Behörde:

- Für die Erteilung und Widerruf der Bewilligungen zur Aufnahme eines Pflegekin- des in Familienpflege im Sinne von Art. 316 ZGB sowie Art. 4 und 11 PAVO
- Für die Änderung einer von ihm erteilten Bewilligung.
Zieht eine Pflegefamilie mit einem Pflegekind in die Gemeinde oder zieht ein Pflegekind zu einer neuen Pflegefamilie in die Gemeinde, so hat der Gemeinderat eine neue Bewilligung zu erteilen. Eine blosser Bestätigung oder Änderung der bereits bestehenden Bewilligung (einer anderen Behörde) ist nicht zulässig. Das bedeutet auch, dass der Gemeinderat vor der Erteilung der Bewilligung sämtliche notwendigen Abklärungen vorzunehmen hat.
- Für die Aufsicht über die Familienpflege im Sinne von Art. 10 PAVO.
- Für die Bezeichnung der Aufsichtsperson im Sinne von Art. 10 PAVO.
- Für die Untersagung der Aufnahme eines Kindes im Sinne von Art. 1 Abs. 2 PAVO. Diese Aufgabe gilt sowohl für die bewilligungspflichtige als auch für die nicht-bewilligungspflichtige Aufnahme eines Kindes in eine Familie.

Der Gemeinderat ist trotz dieser Bestimmung nicht zuständig, wenn das Kind zur späteren Adoption in eine Familie aufgenommen wird; diesfalls ist gestützt auf Art. 316 ZGB in Verbindung mit § 5 EGZGB sowie § 2 Abs. 1 VoPAVO das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern für die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung zuständig.

3.3.2. Delegation (Übertragung von Kompetenzen und Aufgaben)

Der Gemeinderat kann gemäss § 8 Abs. 1 und 2 EGZGB sowie § 1 Abs. 2 VoPAVO die Erfüllung seiner Aufgaben an eine Dienststelle der Gemeindeverwaltung oder an eine geeigneten Stelle ausserhalb der Gemeindeverwaltung übertragen. Deren Entscheide gelten bezüglich des Rechtsschutzes als Entscheide des Gemeinderates im Sinne von § 11 EGZGB, d.h. sie können mit den gleichen Rechtsmitteln angefochten werden wie ein gemeinderätlicher Entscheid.

Das Recht zur Übertragung dieser Aufgaben und Kompetenzen ergibt sich unmittelbar aus § 8 Abs. 1 und 2 EGZGB sowie aus § 1 Abs. 2 VoPAVO. Vorbehalten bleiben anderlautende Bestimmungen des Gemeinderechts.

In der Wegleitung wird ausschliesslich der Gemeinderat als zuständige Stelle erwähnt. Die Ausführungen gelten aber auch für diejenigen Stellen, auf welche die Aufgaben und Kompetenzen gestützt auf § 8 Abs. 1 und 2 EGZGB sowie § 1 Abs. 2 VoPAVO übertragen wurden.

4. Bewilligungspflicht

4.1. Bewilligungspflichtige Familienpflegeverhältnisse

Bewilligungspflichtig sind Aufnahmen in die Familienpflege, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es handelt sich um den Aufenthalt eines minderjährigen Pflegekindes in einer Pflegefamilie ausserhalb des Elternhauses (Art. 1 Abs. 1 PAVO)
- Zudem wird vorausgesetzt, dass die Aufnahme im Rahmen der Familienpflege
 - mehr als einen Monat dauert und entgeltlich ist (Art. 4 Abs. 1 lit. a PAVO),
 - oder mehr als drei Monate dauert und unentgeltlich ist (Art. 4 Abs. 1 lit. b PAVO),
 - oder, unabhängig von einer Dauer und einer Entgeltlichkeit, regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen oder einer Pflege in einer Kontaktfamilie erfolgt (Art. 4 Abs. 2 PAVO).

4.2. Nicht bewilligungspflichtige Aufenthalte

Nicht bewilligungspflichtig sind gemäss Art. 1 Abs. 4 PAVO Aufenthalte in einer Familie ausserhalb des Elternhauses,

- im Rahmen eines Schüleraustauschprogrammes,
- im Rahmen eines Au-Pair-Einsatzes,
- im Rahmen eines vergleichbaren, nicht behördlich angeordneten Aufenthalts.

Auch nicht bewilligungspflichtige Aufenthalte können gemäss Art. 1 Abs. 2 PAVO vom örtlich zuständigen Gemeinderat untersagt werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen.

5. bewilligungspflichtige Familienpflegeverhältnisse

5.1. Aufenthalt in einer Pflegefamilie (im Sinne von Art. 4 PAVO)

Im Rahmen der bewilligungspflichtigen Familienpflege gemäss Art. 4 PAVO wird das Pflegekind zur Pflege, Betreuung und Erziehung in eine Pflegefamilie aufgenommen.

Der Begriff Pflegefamilie ist nicht an eine bestimmte Familienform gebunden. Folgende Verhältnisse können als Pflegefamilienverhältnisse anerkannt werden:

- Zwei miteinander verheiratete, in einem gemeinsamen Haushalt leben Personen,
- zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen,
- zwei nicht miteinander verheiratete oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebende, aber in einem langfristig gelebten, stabilen Konkubinat lebende Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen,
- eine alleinstehende Person.

Für alle Formen von Pflegefamilien gilt aber, dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn die Pflegefamilie geeignet ist (siehe nachfolgend Ziff. 7.4) und das Familienpflegeverhältnis dem Wohl des Kindes entspricht.

5.2. Arten von bewilligungspflichtigen Familienpflegeverhältnissen

Es gibt drei nachfolgend beschriebene Arten von bewilligungspflichtigen Familienpflegeverhältnissen, nämlich:

- Das Dauerpflegeverhältnis gemäss Art. 4 Abs. 1 PAVO (nachfolgend Ziff. 5.2.1.),
- das Pflegeverhältnis im Rahmen einer Krisenintervention gemäss Art. 4 Abs. 2 PAVO (nachfolgend Ziff. 5.2.2.),
- und das Pflegeverhältnis in einer Kontaktfamilie (nachfolgend Ziff. 5.2.3.).

5.2.1 Dauerpflegeverhältnis (im Sinne von Art. 4 Abs. 1 PAVO)

Im Rahmen einer Dauerpflege lebt das Pflegekind in der Regel langfristig, auf unbestimmte Zeit, in der Pflegefamilie. Unter die Kategorie Dauerpflege fällt auch die Wochenpflege (das Kind verbringt die Wochenenden nicht bei der Pflegefamilie, bspw. bei den Eltern oder einem Elternteil). Bewilligungspflichtig ist das Dauerpflegeverhältnis, wenn das Pflegekind für mehr als einen Monat entgeltlich oder für mehr als drei Monate unentgeltlich in eine Pflegefamilie aufgenommen wird.

5.2.2 Pflegeverhältnis im Rahmen von Kriseninterventionen (im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO)

Bei der Pflege im Rahmen von Kriseninterventionen wird davon ausgegangen, dass ein Kind grundsätzlich für eine befristete Zeit (weniger als sechs Monate) platziert werden muss. Häufig handelt es sich um Situationen, bei denen sich ein Kind und/oder seine Familie akut in einer Notlage befinden, was ein sofortiges Handeln erfordert, um das Kind zu schützen. In diesem Zusammenhang wird deswegen auch von Notaufnahme, Krisenplatzierungen, SOS-Platzierung oder Time-out-Platzierungen gesprochen. Ein Familienpflegeverhältnis im Rahmen einer Krisenintervention ist immer bewilligungspflichtig, unabhängig davon, wie lange es dauert.

Soll das im Rahmen einer Krisenintervention begründete Pflegeverhältnis in ein Dauerpflegeverhältnis überführt werden, ist ein neues Verfahren für eine kinderspezifische Bewilligung durchzuführen.

5.2.3 Pflegeverhältnis in einer Kontaktfamilie

Das Pflegeverhältnis in einer Kontaktfamilie ist weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht ausdrücklich geregelt. Dieses Pflegeverhältnis und die Bezeichnung haben sich in der Praxis entwickelt. Das Pflegeverhältnis in einer Kontaktfamilie wird von Pflegefamilien angeboten, welche ein Kind regelmässig an Wochenenden, einigen Tagen wöchentlich inkl. Übernachtung, und/oder während einem überwiegenden Teil der Ferien betreuen. Diese Kinder leben normalerweise in Institutionen, Heimen oder bei anderen Pflegefamilien und gelegentlich auch bei den leiblichen Eltern. Das Pflegeverhältnis in einer Kontaktfamilie ist immer bewilligungspflichtig, unabhängig davon, wie lange es dauert.

Will eine Kontaktfamilie auch Kinder im Rahmen einer Krisenintervention im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO aufnehmen, muss sie ein neues Gesuch einzureichen. Sie hat

zudem den Nachweis zu erbringen, dass sie die besonderen Voraussetzungen zur Aufnahme von Pflegekindern im Rahmen einer Krisenintervention erfüllt (siehe dazu Ziff. 7.4.3 sowie 12.1.3).

5.2.4 Pflegeverhältnis in einer Pflegefamilie für mehr als 5 Pflegekinder

Will eine Pflegefamilie mehr als fünf Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tagsüber und nachts aufnehmen, untersteht das Pflegeverhältnis gemäss § 5 Abs. 1 VoPAVO den Bestimmungen über die Heimpflege. Auf diese Pflegeverhältnisse finden demnach die Bestimmungen von Art. 13 ff. PAVO und nicht die Bestimmungen von Art. 4 – 11 PAVO Anwendung.

6. Pflegekinder

6.1. Minderjährige Kinder

Gemäss Art. 1 Abs. 1 PAVO müssen Pflegekinder minderjährig sein. Das heisst gestützt auf Art. 14 ZGB, dass sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben dürfen.

Das bewilligte Familienpflegeverhältnis endet am Tag der Volljährigkeit des Pflegekindes von Gesetzes wegen. Ein Aufhebungsentscheid des Gemeinderats ist in diesem Fall nicht erforderlich.

6.2. Unterbringung ausserhalb des Elternhauses

Gemäss Art. 1 Abs. 1 PAVO werden bei einem bewilligungspflichtigen Familienpflegeverhältnis die Pflegekinder ausserhalb des Elternhauses untergebracht.

Das heisst:

- Keine Bewilligung im Sinne der PAVO braucht es für den dauernden oder zeitweisen Aufenthalt im Haushalt der leiblichen Eltern, eines leiblichen Elternteils, der Adoptiveltern oder eines Adoptivelternteils.
- Bewilligungspflichtig im Sinne der PAVO ist ein Dauerpflegeverhältnis, ein Pflegeverhältnis im Rahmen einer Krisenintervention oder bei einer Kontaktfamilie auch dann, wenn es bei Verwandten der Eltern oder der Adoptiveltern durchgeführt wird, sofern die Verwandten nicht im Haushalt der leiblichen Eltern, eines leiblichen Elternteils, der Adoptiveltern oder eines Adoptivelternteils des Pflegekindes wohnen.

6.3. Ausländische Kinder

Gemäss Art. 6 PAVO kann ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, als Pflegekind in der Schweiz nur unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- Es muss ein wichtiger Grund vorliegen.
- Die Pflegeeltern müssen eine schriftliche Erklärung des nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der dieser angibt, zu welchem Zweck das Kind in der Schweiz untergebracht werden soll.
- Die Pflegeeltern müssen sich schriftlich verpflichten, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen aufzukommen und dem Gemeinwesen die

Kosten zu ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat.

Art. 6 PAVO gilt nicht für ausländische Kinder, die sich bereits rechtsgültig in der Schweiz aufhalten. Das ausländische Kind hält sich dann rechtsgültig in der Schweiz auf, wenn es über einen, vom AMIGRA erteilten Aufenthaltsstatus für die Schweiz verfügt. Hat das Kind keinen rechtsgültigen Aufenthaltsstatus, obwohl es sich bereits in der Schweiz aufhält, ist es im Verfahren gemäss PAVO wie ein Kind, das im Ausland lebt, zu behandeln. Das heisst, dass ein Verfahren für die Erteilung einer Bewilligung zur Aufnahme des ausländischen Kindes in die Familienpflege gemäss Art. 6 PAVO zu eröffnen ist.

Gemäss Art. 6b PAVO müssen die in Art. 6 PAVO genannten Voraussetzungen nicht beachtet werden, wenn

- entweder die Eltern des Pflegekindes eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen,
- oder das Pflegekind auf Anordnung oder durch Vermittlung einer Bundesbehörde untergebracht wird.

6.4. Kinder mit asylrechtlichem Status

Sobald für die Kinder ein Asylverfahren eröffnet ist, haben sie einen gültigen Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Dieser asylrechtliche Status gilt für asylsuchende Kinder, für Kinder, die als Flüchtlinge anerkannt sind und für Kinder, die vorläufig aufgenommen sind. Art. 6 PAVO findet für diese Kinder keine Anwendung.

Die Gültigkeit des Aufenthaltsstatus endet bei allen Kindern mit asylrechtlichen Status

- mit dem Ablauf der Ausreisefrist gemäss rechtskräftigem Ablehnungs- oder Wegweisungsentscheid
- mit der Rechtskraft des Entscheids über die Erteilung eines anderen Aufenthalts- oder Niederlassungsstatus oder über die Erteilung des Bürgerrechts.

Verbleibt ein ausländisches Kind mit asylrechtlichem Status in der Schweiz, obwohl ein asylrechtlicher Ablehnungs- oder Wegweisungsentscheid besteht, hält sich das Kind ohne rechtsgültigen Aufenthaltsstatus in der Schweiz auf. Diesfalls hat der Gemeinderat ein Verfahren nach Art. 6 PAVO zu eröffnen.

7. Erteilung einer Bewilligung

7.1. Pflegeeltern als Partei und Adressat im Bewilligungsverfahren

Gemäss Art. 8 Abs. 1 PAVO müssen die Pflegeeltern eine Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes einholen. Daraus ergibt sich, dass die Pflegeeltern die Partei im Bewilligungsverfahren und Adressat einer Bewilligung für ein Familienpflegeverhältnis sind. Die Parteistellung der Pflegeeltern besteht auch dann, wenn das Verfahren von Amtes wegen eingeleitet wird.

Die Parteistellung der Pflegeeltern besteht sowohl im Verfahren für eine kinderspezifische Bewilligung als auch im Verfahren für eine elternspezifische Bewilligung.

Wenn die Pflegeeltern vertreten werden, ändert dies nichts an ihrer Parteistellung im Verfahren. Anders ist einzig der Adressat: Der Gemeinderat hat im Falle einer rechts-

gültigen Vertretung seinen Schriftverkehr an die Vertretung zu adressieren, so lange das Vertretungsverhältnis nicht widerrufen ist (siehe nachfolgend Ziff. 11.3).

7.2. Grundsatz: Kinderspezifische Bewilligung

Gemäss Art. 8 Abs. 2 PAVO wird die Bewilligung für ein bestimmtes Pflegekind erteilt. Daraus ergibt sich, dass sich die Bewilligung auf die Aufnahme eines bestimmten Kindes in die Familienpflege beziehen muss.

7.3. Besonderheit: Elternspezifische Bewilligung

In den nachfolgend beschriebenen Fällen kann die Bewilligung an eine bestimmte Familie erteilt werden, selbst wenn das Pflegekind noch nicht bestimmt bzw. noch nicht identifiziert ist. In diesen Fällen geht es darum, geeigneten Eltern eine Bewilligung zu erteilen, damit sie in besonderen Situationen ein Kind möglichst schnell bei sich aufnehmen können:

- Die Bewilligung soll erteilt werden für eine bestimmte Pflegefamilie, die Pflegekinder im Rahmen von behördlich angeordneten Kriseninterventionen (Notfall- oder Time-Out-Platzierungen) gemäss Art. 4 Abs. 2 PAVO aufnehmen will.²
- Die Bewilligung soll erteilt werden für eine bestimmte Pflegefamilie, die Pflegekinder in Belastungssituationen als Kontaktfamilie bei sich aufnehmen will.³

7.4. Eignungskriterien für Pflegefamilien

7.4.1. Gesetzliche Voraussetzungen

Gemäss Art. 1a Abs. 1 PAVO ist beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht vorrangig das Kindeswohl zu beachten.

Gemäss Art. 5 PAVO darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

² Gemäss den Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der Pflegekinderverordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), S. 9 richte sich der neue Art. 4 Abs. 2 PAVO an Pflegeeltern, die im Rahmen von Kriseninterventionen (Time-Out-Platzierungen, Notfallplatzierungen) kurzfristig und für eher kürzere Zeit Kinder aufnehmen wollen. Müsse ein Kind schnell und unkompliziert untergebracht werden können, fehle meist die Zeit, um potentielle Pflegeeltern vorgängig abzuklären. Eine solche "Notfall"-Bewilligung könne verhindern, dass Kinder ungeeigneten Personen anvertraut werden müssen, weil die Zeit für die Abklärung potentieller Pflegeeltern nicht vorhanden sei. Pflegeeltern, die Kinder im Rahmen von Kriseninterventionen aufnehmen, stehen regelmässig bei Fachstellen unter Vertrag.

³ Die Pflegeplätze in einer Kontaktfamilie unterscheiden sich insofern von den in Art. 4 Abs. 2 PAVO Pflegeplätzen für Kriseninterventionen, als die Betreuung in einer Kontaktfamilie nicht ausschliesslich auf behördliche Anordnung hin erfolgt, sondern schon dann, wenn es die Situation aufgrund einer Beurteilung einer Institution, etwa der Institution, in der das Kind untergebracht ist, erfordert. Das Pflegeverhältnis in einer Kontaktfamilie enthält allerdings Elemente, die einer Aufnahme von Kindern im Rahmen einer Krisenintervention entsprechen: Es handelt sich um die zeitlich beschränkte Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Familiensystemen, die nicht von den leiblichen oder sorgeberechtigten Eltern oder eines leiblichen oder sorgeberechtigten Elternteils getragen werden. Sie dient der Überbrückung von Situationen, die zwar nicht im Sinne einer akuten Krise auftreten, deren Ursachen aber ähnlich sind und die gleiche Wirkung haben. Die Ursachen sind insofern ähnlich, als die Situation in der elterlichen Familie zumindest so angespannt oder so ungenügend ist, dass die Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht mehr sichergestellt ist. Die Wirkung ist insofern identisch, als die Situation dem Wohl des Kindes ernsthaft schaden kann, wenn nicht begleitende Massnahmen, etwa die Platzierung in einer Kontaktfamilie, ergriffen werden.

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 PAVO muss der Aufenthalt in einer Pflegefamilie verweigert werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen.

7.4.2. Allgemeine Voraussetzungen

Welche Voraussetzungen eine Pflegefamilie erfüllen muss und ob eine Pflegefamilie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, ist einzelfallweise zu prüfen. Dabei ist immer vom Wohl des Pflegekindes, also von den speziellen Bedürfnissen des Pflegekindes, auszugehen (siehe Art. 1a Abs. 1 PAVO).

Die Pflegefamilie muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

7.4.2.1. Persönliche Voraussetzungen

- Die Pflegeeltern müssen volljährig sein
- Die Pflegeeltern dürfen keine Vorstrafen haben, welche im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls stehen bzw. die erzieherische und persönliche Eignung in Frage stellen.
- Es dürfen keine kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen über die Pflegeeltern oder deren Kinder angeordnet sein, welche die persönliche Eignung oder die Erziehungsfähigkeit der Eltern in Frage stellen.
- Das Familiensystem darf nicht durch Erziehungsschwierigkeiten, gravierende Eheprobleme oder Konflikte im nahen Umfeld belastet sein
- Im Familiensystem dürfen keine gravierenden psychischen oder physischen Krankheiten vorliegen, welche die Fähigkeit, das Pflegekind bedürfnisgerecht zu betreuen, einschränken oder verunmöglichen
- Die weiteren Familienmitglieder und Hausgenossen sind mit der Aufnahme einverstanden

7.4.2.2. Lebens- und Wohnsituation

- Die wirtschaftlichen Lebensumstände bzw. die finanzielle Situation der Familie ermöglichen es dem Kind, in einem sozial und wirtschaftlich berechenbaren Umfeld aufzuwachsen
- Die Pflegefamilie verfügt über ein ausreichendes, unterstützendes soziales Umfeld und ist gut im Quartier und in der Gemeinde eingebunden
- Der Wohn- und Lebensraum der Pflegefamilie muss genügend Platz für alle Familienmitglieder und Hausgenossen aufweisen
- Der Wohnraum muss kindergerecht sein und die Intimsphäre des Kindes wahren

7.4.2.3. Motivation und Werte

- Die Motivation muss auf die Bedürfnisse des Kindes ausgerichtet sein. Es dürfen nicht rein wirtschaftliche Gründe, oder der Wunsch auf Ersatz für eine unverarbeitungte Kinderlosigkeit oder einen unerfüllten Adoptionswunsch vorliegen.
- Die Werte, Normen und Haltungen der Pflegeeltern, der Familienmitglieder und der Hausgenossen müssen auf die Bedürfnisse des Kindes ausgerichtet

sein. Das schliesst die Anwendung von Erziehungsmethoden, die Körperstrafen und psychische Gewalt vorsehen, aus.

- Es besteht die Bereitschaft, das Pflegekind in seiner emotionalen, sozialen, intellektuellen und körperlichen Entwicklung zu unterstützen.
- Die Pflegeeltern haben Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern
- Die Pflegeeltern haben einen reflektierten Umgang mit dem eigenen Erziehungsverhalten und die Fähigkeit, dem Pflegekind Grenzen zu setzen und sich abzugrenzen.
- Die Pflegeeltern haben die Bereitschaft, mit der Herkunftsfamilie, anderen Bezugspersonen des Pflegekindes, Behörden, Mandatsträgern und Fachstellen konstruktiv zusammen zu arbeiten.

7.4.2.4. Aus- und Weiterbildung

- Die Pflegeeltern sind bereit, Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen und sich bei Bedarf unterstützen zu lassen.

7.4.3. Spezielle Voraussetzungen bei elternspezifischen Bewilligungen

Pflegeeltern, die eine elternspezifische Bewilligung beantragen, müssen zusätzlich über Erfahrungen bei der Betreuung fremder Kinder verfügen und sie müssen, gestützt auf einen schriftlichen Vertrag, mit einer Familienplatzierungsorganisation oder mit einer SEG- bzw. IVSE-anerkannten Institution zusammen arbeiten.

Es wird empfohlen, bei Pflegeeltern, die Kinder im Rahmen einer Krisenintervention im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO aufnehmen, zusätzlich zu verlangen, dass mindestens ein Pflegeelternmitglied über eine sozialpädagogische Ausbildung auf Tertiärstufe und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügt.

7.5. Prüfung der Eignung / Eignungsbericht

Gemäss Art. 7 PAVO hat die zuständige Behörde die Verhältnisse in geeigneter Weise, vorab durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, abzuklären.

- Zuständige Behörde zur Anordnung der Eignungsabklärungen ist der Gemeinderat. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Abklärungen von Personen mit der notwendigen Fachkompetenz vorgenommen werden.
- Der Inhalt und der Umfang der Eignungsabklärung gemäss Art. 7 PAVO ergeben sich aus Art. 1 Abs. 2, Art. 1a Abs. 1 und Art. 5 PAVO. Die Abklärungen haben sich auf sämtliche, in diesen Bestimmungen genannten Teilaspekte sowie auf die in der Wegleitung beschriebenen, persönlichen Voraussetzungen zu beziehen. Der Eignungsbericht hat demnach über sämtliche Teilaspekte und über sämtliche, in der Wegleitung beschriebenen allgemeinen und speziellen Voraussetzungen (siehe oben Ziff. 7.4.2. und 7.4.3.) Auskunft zu geben.
- Die Abklärungen erfolgen in geeigneter Weise durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen. Als Sachverständige gelten diejenigen Personen, welche aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Erfahrung über die entsprechenden Fachkompetenzen verfügen. In der Regel handelt es sich um Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

- Fremdplatzierungsorganisationen oder Fachstellen des Pflegekinderwesens, welche die Pflegefamilien bereits abgeklärt haben, sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, den von ihnen erstellten Abklärungsbericht offen zu legen. Wird der Abklärungsbericht offen gelegt, ist der Gemeinderat berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf weitergehende Eignungsabklärungen zu verzichten. Der Gemeinderat ist allerdings verpflichtet, weitere Abklärungen vorzunehmen, wenn er aufgrund der eigenen Kenntnislage Zweifel am Abklärungsbericht, an der Eignung der Familie oder an der Organisation hegt, oder wenn er den Abklärungsbericht als unvollständig erachtet.
- Das Pflegekind ist spätestens bei den Eignungsabklärungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen. Es ist zumindest anzuhören. Hat eine Fremdplatzierungsorganisation bereits eine Anhörung des Kindes vorgenommen und den entsprechenden Bericht offen gelegt, kann der Gemeinderat gleich wie beim Abklärungsbericht auf eine Anhörung verzichten oder eine zusätzliche Anhörung vornehmen.
- Das Ergebnis der Abklärungen ist in einem an den Gemeinderat adressierten Eignungsbericht festzuhalten.

7.6. Erteilung der Bewilligung durch Entscheid

Eine Bewilligung für die Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt sind. Die Bewilligung kann befristet sowie an Auflagen und Bedingungen geknüpft sein.

Die Erteilung der Bewilligung für die Aufnahme eines Pflegekindes in die Familienpflege erfolgt durch Entscheid im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Zuständig ist Gemeinderat oder die delegierte Stelle (§ 8 Abs. 1 EGZGB sowie § 1 Abs. 1 VoPAVO) am Wohnsitz der Pflegeeltern.

8. Änderung der Bewilligung

Die Änderung einer rechtskräftig erteilten Pflegeplatzbewilligung ist weder in der PAVO noch im EGZGB bzw. der VoPAVO geregelt. Sie ist aber gemäss den Bestimmungen über das Verwaltungsrechtspflegegesetzes möglich. Dabei ist die Änderung eines ursprünglich richtigen Entscheids möglich, wenn der Entscheid nachträglich unrichtig geworden ist bzw. das Gesuch gestützt auf den veränderten Sachverhalt oder die veränderte Rechtslage heute anders beurteilt werden muss.

Eine Änderung der Bewilligung muss insbesondere vorgenommen werden, wenn im Familienpflegeverhältnis Mängel oder Schwierigkeiten bestehen, welche nicht die in Art. 11 Abs. 1 PAVO (für einen Widerruf) beschriebene Intensität aufweisen und mit geeigneten Massnahmen behoben werden können. So kann die Bewilligung etwa nachträglich befristet oder an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Die Änderung einer Bewilligung erfolgt durch Entscheid im Sinne des VRG. Zuständig ist analog § 8 Abs. 1 EGZGB sowie § 1 Abs. 1 VoPAVO derjenige Gemeinderat, welcher die zu ändernde Bewilligung erteilt hat.

9. Widerruf einer Bewilligung

Gemäss Art. 11 Abs. 1 PAVO entzieht die zuständige Behörde die Bewilligung und fordert den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger auf, das Kind binnen angemessener Frist anderswo unterzubringen, wenn die Mängel oder Schwierigkeiten auch in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Vertreter oder dem Versorger nicht behoben werden können und andere Massnahmen zur Abhilfe nutzlos erscheinen.

Der Widerruf einer Bewilligung erfolgt durch Entscheid im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Zuständige Behörde im Sinne von Art. 11 Abs. 1 PAVO ist der Gemeinderat am Wohnsitz der Pflegeeltern (§ 8 Abs. 1 EGZGB sowie § 1 Abs. 1 VoPAVO).

IV. Verfahren

10. Massgebende Verfahrensbestimmungen

10.1. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit siehe oben Ziff. 3.1. – 3.3.

10.2. Verfahren vor dem Gemeinderat als erste Instanz

Gemäss § 10 EGZGB richtet sich das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, SRL 40), soweit das EGZGB nichts anderes bestimmt.

Das EGZGB kennt für das erstinstanzliche Verfahren zur Aufnahme von Pflegekindern in die Familienpflege keine besonderen, vom VRG abweichenden Verfahrensbestimmungen. Das heisst, dass sich das Verfahren um Aufnahme eines Pflegekindes in die Familienpflege nach den Verfahrensbestimmungen des VRG richtet.

Diese Verfahrensbestimmungen gelten sowohl für die vom Gemeinderat als auch für die von der delegierten Stelle (im Sinne von § 8 Abs. 1 und 2 EGZGB bzw. § 1 Abs. 1 und 2 VoPAVO) geführten Verfahren.

11. Einleitung des Verfahrens

Ist ein Gesuch um Aufnahme eines Pflegekindes in die Familienpflege oder auf Änderung oder Widerruf eines Familienpflegeverhältnisses eingereicht worden, hat der Gemeinderat gemäss den gesetzlich vorgesehenen Verfahrensbestimmungen ein Verfahren zu eröffnen, durchzuführen und mit Entscheid zu erledigen.

11.1. Einleitung durch Gesuch der Pflegeeltern

Gemäss Art. 8 Abs. 1 PAVO müssen die Pflegeeltern die Bewilligung vor Aufnahme des Pflegekindes einholen. Das bedeutet:

- Das Gesuch muss demnach von den Pflegeeltern beim zuständigen Gemeinderat gestellt werden.
- Das Gesuch muss vor der Aufnahme des Pflegekindes gestellt werden.

Art. 8 Abs. 1 PAVO gilt sowohl für die kinder- als auch für die elternspezifische Bewilligung.

Die Pflegeeltern können mit einem Gesuch auch ein Verfahren um Änderung oder Widerruf des Familienpflegeverhältnisses einleiten.

Die gesuchstellenden Pflegeeltern sind mit der Einreichung des Gesuchs Parteien des Verfahrens, selbst wenn sie vertreten werden (siehe oben Ziff. 7.1 und nachfolgend Ziff. 11.3).

11.2. Einleitung von Amtes wegen

Erhält der Gemeinderat vor der Einreichung eines Gesuchs Informationen über eine bewilligungspflichtige Aufnahme eines Kindes in eine Familie, leitet er das Verfahren zur Bewilligung des Familienpflegeverhältnisses von Amtes wegen ein.

Das Verfahren wird auch dann von Amtes wegen eingeleitet, wenn der Gemeinderat über einen Sachverhalt informiert wird, der ein bestehendes Familienpflegeverhältnis betrifft, etwa wenn eine Aufsichts- oder Vertrauensperson des Pflegekindes einen Bericht erstattet, der zu einer Änderung oder zu einem Widerruf der Bewilligung führen kann.

Auch wenn das Verfahren von Amtes wegen eingeleitet wird, sind die Pflegeeltern Parteien des Verfahrens.

11.3. Vertretung der Parteien

Gemäss § 22 Abs. 1 VRG kann sich die Partei vertreten lassen, soweit sie im Verfahren nicht persönlich mitzuwirken hat.

Die Gesuchseinreichung durch eine Fremdplatzierungsorganisation oder durch eine SEG- oder IVSE- anerkannte Institution ist deshalb möglich. Erforderlich ist eine schriftliche, von den Pflegeeltern unterzeichnete Vollmacht, mit der die Fremdplatzierungsorganisation oder die Institution ermächtigt wird, die Pflegeeltern zu vertreten. Wenn die Pflegeeltern vertreten werden, ändert dies nichts daran, dass sie Partei des Verfahrens sind.

Sind die Pflegeeltern rechtsgültig vertreten, muss der Gemeinderat seine Korrespondenz, Vorladungen, Entscheide etc. dem bevollmächtigten Vertreter, etwa einer Fremdplatzierungsorganisation, zustellen und zwar so lange, bis dem Gemeinderat mitgeteilt wird, dass die Vollmacht entzogen oder erloschen sei.

Aus § 22 Abs. 3 VRG ergibt sich aber auch, dass eine Befragung der Pflegeeltern, etwa im Rahmen der Eignungsabklärung, mit den Pflegeeltern persönlich durchgeführt werden muss, selbst dann, wenn sie im Verfahren vertreten sind.

12. Grundlagen für den Entscheid

12.1. Gesuch

Soweit das Verfahren durch Einreichung eines Gesuchs erfolgte, ist es Grundlage für den Entscheid.

12.1.1. Das Gesuch enthält mindestens:

- Personalien der gesuchstellenden Eltern (Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Zivilstand, Wohnadresse)

- Name/Firma und Adresse der Vertretung der gesuchstellenden Eltern
- Personalien der im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen und Drittpersonen

12.1.2. Das Gesuch für eine kinderspezifische Bewilligung enthält zusätzlich:

- Personalien des aufzunehmenden Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Wohnadresse, Staatszugehörigkeit)
- Personalien der Eltern des aufzunehmenden Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Wohnadresse, Staatszugehörigkeit)

12.1.3. Das Gesuch für eine elternspezifische Bewilligung enthält zusätzlich:

- Angaben über den Zweck der elternspezifischen Bewilligung
- Angaben über Inhalt und Art der bei den gesuchstellenden Eltern vorhandenen Erfahrungen bei der Betreuung fremder Kinder
- Angaben über die Familienplatzierungsorganisation oder über die SEG- bzw. IVSE- anerkannte Institution, mit der die gesuchstellenden Eltern vertraglich verbunden sind

12.1.4. Das Gesuch um elternspezifische Bewilligung für die Aufnahme von Kindern im Rahmen einer Krisenintervention im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO enthält zusätzlich:

- Angaben über Inhalt und Art der sozialpädagogischen Ausbildung auf Tertiärstufe bzw. der entsprechenden Berufserfahrung.

12.2. Unterlagen, die mit dem Gesuch einzureichen sind

Folgende Belege sind mit jedem Gesuch einzureichen:

- Belege zur Identität (siehe nachfolgend Ziff. 12.2.1.)
- Schriftliche Erklärungen bei ausländischen Kindern (siehe nachfolgend Ziff. 12.2.2.)
- Auszüge aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister (siehe nachfolgend Ziff. 12.2.3.)

12.2.1. Belege zur Identität

Mit einem Gesuch um Aufnahme eines Pflegekindes in die Familienpflege sind mindestens zusätzlich einzureichen:

- Dokumente über die Identität der Pflegeeltern, der im Haushalt der Pflegeeltern wohnenden Familienmitgliedern und Drittpersonen
- Vollmacht der Vertretung der gesuchstellenden Eltern
- Dokumente über die Identität und Herkunft des Pflegekindes (von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes beglaubigter Geburtsschein). Der Gemeinderat hat die Echtheit der Dokumente zu prüfen. Es wird empfohlen, bei ausländischen Dokumenten zu verlangen,

- dass sie zusätzlich versehen sind mit einer Apostille⁴,
- oder, sofern das Herkunftsland nicht dem Haager Übereinkommen beigetreten ist, dass sie versehen sind mit der Beglaubigung der Echtheit durch die Schweizer Botschaft im Herkunftsland).

Wird die Echtheit eines im Ausland erstellten Dokuments über ein ausländisches Kind in Zweifel gezogen, kann dem AMIGRA ein Auftrag zur Prüfung der Echtheit erteilt werden. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 900.00.

12.2.2. Schriftliche Erklärungen bei ausländischen Pflegekindern im Sinne von Art. 6 PAVO

Soll ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, als Pflegekind aufgenommen werden (siehe oben Ziff. 6.3.), sind gemäss Art. 6 Abs. 2 PAVO folgende schriftliche Erklärungen beizubringen:

- Eine schriftliche Erklärung des nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertreters, in der dieser angibt, zu welchem Zweck das Kind in der Schweiz untergebracht werden soll. Ist diese Erklärung nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so hat der Gemeinderat eine Übersetzung zu verlangen.
- Eine schriftliche Erklärung der Pflegeeltern, dass sie ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen Kindes aufkommen und dem Gemeinwesen die Kosten ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat.
- Soll ein Kind im Sinne von Art. 6 PAVO aus einem Mitgliedstaat⁵ des Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ)⁶ durch die dort zuständige Behörde bei Pflegeeltern in der Schweiz platziert werden, muss die ausländische Behörde zuerst einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung an die in der Schweiz zuständige Behörde⁷ übermitteln. Diese muss einer Platzierung zustimmen (vgl. Art. 33 HKsÜ).
- Hinsichtlich Prüfung der Echtheit wird auf die Ausführungen über die Belege zur Identität (siehe oben Ziff. 12.2.1.) verwiesen.

12.2.3. Auszüge aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister

Die Gesuchsteller müssen einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister sowie einen aktuellen Betreibungsregisterauszug auflegen. Die Auszüge

⁴ Die **Apostille** ist eine besondere Art der Überbeglaubigung im internationalen Dokumentenverkehr. Mit der Apostille wird bestätigt, dass das Dokument von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes erstellt worden ist. Sie garantiert, dass das Dokument im Bestimmungsland ohne weitere Beglaubigung durch die diplomatische oder konsularische Vertretung akzeptiert wird. Apostillen sind nur in den Ländern gültig, die dem [Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961](#) beigetreten sind.

⁵ Vertragsstaaten siehe: <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=70>

⁶ Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (HKsÜ, SR 0.211.231.011)

⁷ Im Kanton Luzern ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, kantonale Zentralbehörde nach HKsÜ (vgl. Art. 2 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007 [BG-KKE, SR 211.222.32] und § 3 Absatz 1e der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012 [SRL Nr. 206]).

sind aktuell, sofern sie weniger als sechs Monate vor der Gesuchseinreichung ausgestellt wurden.

12.2.4. Belege, die zusätzlich mit einem Gesuch für eine elternspezifische Bewilligung einzureichen sind

Die gesuchstellenden Eltern haben einen Rahmenvertrag bzw. einen Anstellungsvertrag, den die gesuchstellenden Eltern mit der Fremdplatzierungsorganisation oder der SEG- oder IVSE-anerkannten Institution abgeschlossen haben, dem Gesuch beizulegen.

12.3. Weitere, für die Entscheidungsfindung notwendige Unterlagen

Neben dem Gesuch sowie den mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen (siehe oben Ziff. 12.1. sowie 12.2.1. – 12.2.4.) müssen für die Entscheidungsfindung die folgenden, weiteren Unterlagen vorliegen:

- Eignungsbericht sowie Belege über spezielle Voraussetzungen (siehe nachfolgend Ziff. 12.3.1.)
- Belege über den Versicherungsschutz (siehe nachfolgend Ziff. 12.3.2.)
- Pflegevertrag (siehe nachfolgend 12.3.3.)

12.3.1. Eignungsbericht

Zum Eignungsbericht und dessen Inhalt siehe oben Ziff. 7.5. i.Vm. Ziff. 7.4.2. – 7.4.3.

Mit dem Eignungsbericht können, soweit sich die Angaben nicht schon aus dem Eignungsbericht selber ergeben, weitere notwendige Unterlagen einverlangt werden,

- insbesondere Ausweise über die speziellen Voraussetzungen bei den Pflegeeltern, die ein Gesuch für eine elternspezifische Bewilligung eingereicht haben (siehe oben Ziff. 7.3. sowie 12.1.3 und 12.1.4),
- nötigenfalls ärztliche Bescheinigungen zur Klärung der Frage, ob im Familiensystem keine gravierenden psychischen oder physischen Krankheiten vorliegen, welche die Fähigkeit, das Pflegekind bedürfnisgerecht zu betreuen, einschränken oder verunmöglichen,
- nötigenfalls aktuellste steuerrechtliche Veranlagungsentscheide, Lohnausweise und Kontoauszüge zur Klärung der wirtschaftlichen Lebensumstände bzw. zur Klärung der finanziellen Situation der Familie, welche es dem Kind ermöglichen, in einem sozial und wirtschaftlich berechenbaren Umfeld aufzuwachsen.

12.3.2. Belege über den Versicherungsschutz

Gemäss Art. 8 Abs. 3 PAVO muss das Pflegekind gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert werden.

12.3.3. Pflegevertrag

Der Pflegevertrag wird abgeschlossen von den abgebenden Eltern oder von einem anderen gesetzlichen Vertretern des Kindes (Beistand) mit den Pflegeeltern oder mit den Fremdplatzierungsorganisationen, welche Pflegeeltern vermitteln.

- Es besteht grundsätzlich keine gesetzliche Pflicht für Pflegeeltern, einen Pflegevertrag abzuschliessen. Es wird aber empfohlen, von den Pflegeeltern zu verlangen, dass ein Pflegevertrag abgeschlossen wird.
- Pflegeeltern, die für eine Fremdplatzierungsorganisation oder für eine SEG- oder IVSE-anerkannte Institution tätig sind, verfügen in der Regel über einen Rahmenvertrag bzw. einen Anstellungsvertrag, den sie mit der Fremdplatzierungsorganisation oder der SEG- oder IVSE-anerkannten Institution abgeschlossen haben. Diesfalls kann die Bestätigung der Fremdplatzierungsorganisation oder der SEG- oder IVSE-anerkannten Institution, dass ein solcher Rahmenvertrag bzw. Anstellungsvertrag abgeschlossen worden ist, genügen.

13. Entscheid

13.1. Verfahren

Das Verfahren ist vom zuständigen Gemeinderat mit einem Entscheid gemäss §§ 107 - 114 VRG zu erledigen.

Die Erledigung des Verfahrens durch Entscheid gilt unabhängig davon, ob das Verfahren durch Gesuch oder von Amtes wegen eingeleitet wurde. Es gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Verfahren für die Bewilligung, die Änderung oder den Widerruf eines Familienpflegeverhältnisses handelt.

Zu beachten ist, dass den Gesuchstellern gemäss Art. 29 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) bzw. gemäss § 46 VRG vor Erlass des Entscheids das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Wird dieser Gehörsanspruch verletzt, führt dies ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids und zur Rückweisung des Entscheids an die Vorinstanz, im Falle eines Entscheids gemäss PAVO zur Rückweisung an denjenigen Gemeinderat, welcher den Entscheid erlassen hat.

13.2. Formeller Inhalt des Entscheids

Der formelle Inhalt eines Entscheids der zuständigen Behörde über die Bewilligung, die Anpassung oder den Widerruf der Aufnahme eines Pflegekinds in die Familienpflege ergibt sich aus § 110 Abs. 1 VRG.

Ein Verzicht auf eine Begründung ist unter den in § 111 VRG beschriebenen Voraussetzungen möglich. Es wird allerdings empfohlen, einen Entscheid über ein Familienpflegeverhältnis immer zu begründen.

13.3. Materieller Inhalt des Entscheids

Gemäss § 108 Abs. 2 VRG hat die zuständige Behörde durch den Rechtsspruch alle Anträge der Parteien zu erledigen. Zu beachten ist, dass die zuständige Behörde in den Verfahren um Aufnahme eines Pflegekinds in die Familienpflege von Amtes wegen zu handeln hat und deshalb nicht nur über die Anträge der Parteien sondern alle notwendigen Rechtsvorkehren anzuordnen und darüber zu entscheiden hat. So sind beispielsweise die Aufsicht und die Berichterstattung sowie die Weiterbildung auch ohne Antrag der gesuchstellenden Pflegeeltern anzuordnen.

13.4. Gebührenerhebung, -ermässigung, -verzicht

Die Erhebung von Gebühren, die Ermässigung der Gebühren oder der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren bestimmt sich nach dem VRG. Die Festsetzung des Gebührenumfangs erfolgt gemäss der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687).

Einschränkend gilt Art. 25 Abs. 1 PAVO. Nach dieser Bestimmung darf der Gemeinderat für die Aufsicht über Familienpflegeverhältnisse (siehe nachfolgend Ziff. 20) nur Gebühren erheben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt. Davon ausgenommen sind gemäss Art. 25 Abs. 2 PAVO Auslagen, die dem Gemeinderat zusätzlich anfallen, wie die Kosten für Arbeiten von Dritten. Diese dürfen den Gesuchstellenden bzw. den Pflegeeltern in Rechnung gestellt werden.

14. Rechtsmittel

Jeder Entscheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gemäss Art. 27 Abs. 2 PAVO richtet sich die Weiterziehung von Entscheiden nach dem kantonalen Recht, sofern nach kantonalem Recht eine andere Behörde (als die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) mit den Entscheidbefugnissen betraut ist.

Im Kanton Luzern richtet sich demnach die Weiterziehung nach den Bestimmungen des EGZGB und des VRG. Gemäss § 11 Abs. 1 EGZGB ist gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden, welche gemäss dem EGZGB zuständig sind, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) an das Kantonsgericht zulässig. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage seit der Eröffnung des Entscheids. Daraus folgt, dass Entscheide des Gemeinderates, welche dieser gestützt auf § 8 Abs. 1 lit. I EGZGB bzw. gestützt auf § 1 VoPAVO gefällt hat, innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden können.

V. Mitwirkung weiterer Behörden

15. Mitwirkung des AMIGRA

Der Gemeinderat hat gemäss Art. 8a Abs. 1 PAVO die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes im Sinne von Art. 6 PAVO, das bisher im Ausland gelebt hat, mit ihrem Bericht über die Pflegefamilie der kantonalen Migrationsbehörde einzureichen.

Das AMIGRA prüft sämtliche Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung notwendig sind, im Rahmen ihres Verfahrens zur Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltsbewilligung ebenfalls. Die Prüfung erfolgt allerdings unabhängig davon, wie der Gemeinderat den Sachverhalt beurteilt. Lehnt das AMIGRA die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltsbewilligung ab, darf das ausländische Kind nicht in die Pflegefamilie aufgenommen werden. Es wird deshalb empfohlen, das AMIGRA bereits bei der Eröffnung des Bewilligungsverfahrens miteinzubeziehen, falls vom Bewilligungsverfahren ein Kind im Sinne von Art. 6 PAVO betroffen ist.

Im Übrigen gilt:

- Der Entscheid ist zusammen mit dem Bericht über die Pflegefamilie dem AMIGRA einzureichen (Art. 8a Abs. 1 PAVO).

- Die Bewilligung für die Aufnahme des ausländischen Kindes im Sinne von Art. 6 PAVO wird in Anwendung von Art. 8 Abs. 4 PAVO erst wirksam, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung durch das AMIGRA zugesichert ist. Dementsprechend muss der Gemeinderat in seinem Entscheid einen Vorbehalt im Sinne von Art. 8 Abs. 4 PAVO anbringen, sofern das AMIGRA das Visum oder die Aufenthaltsbewilligung zum Zeitpunkt des gemeinderätlichen Entscheids noch nicht erteilt oder zugesichert hat. Gemäss Art. 17 Abs. 2 AUG muss das ausländische Kind die Erteilung des Visums oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung durch das AMIGRA im Ausland bzw. an seinem Herkunftsort abwarten.
- Auch ein ablehnender Entscheid des Gemeinderats ist dem AMIGRA einzureichen, wenn ein ausländisches Kind im Sinne von Art. 6 PAVO davon betroffen ist. Dies, um nötigenfalls den Aufenthaltsstatus des Kindes in der Schweiz zu klären.
- Das AMIGRA stellt seinen Entscheid auch dem entscheidenden Gemeinderat zu.

16. Mitwirkung der KESB

Gemäss Art. 1a Abs. 2 PAVO sorgt die Kindesschutzbehörde dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird

- über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird;
- eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;
- an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

Die Bestimmung findet Anwendung, wenn ein Kind auf behördliche Anordnung hin fremdplatziert wird. Art. 1a Abs. 2 PAVO ist somit nur auf Minderjährige anwendbar, die von der Kindesschutzbehörde mittels eines Obhutsentzugs gemäss Art. 310 ZGB fremdplatziert werden. Die Bestimmung will gemäss den Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der Pflegekinderverordnung des EJPD, S. 3f., sicherstellen, dass diese Kinder über ihre Rechte informiert werden und eine Vertrauensperson „ausserhalb des Systems“ zugeteilt erhalten, an die sie sich wenden können. Eine Kontaktstelle oder -person innerhalb der Einrichtung wird häufig als Teil des Systems und nicht als eine objektiv neutrale Stelle wahrgenommen. Vorschläge insbesondere des urteilsfähigen betreuten Kindes, wen es sich als Vertrauensperson wünscht, sind zu prüfen. Die Vertrauensperson kann eine Person sein, die beispielsweise mit der Familie des Kindes gut bekannt oder gar befreundet ist, eine mit dem Kind verwandte Person, aber auch eine Lehrerin oder ein Lehrer. Es handelt sich dabei um eine mündige, handlungsfähige Person. Wichtig ist, dass zwischen dem platzierten Kind und dieser Person ein Vertrauensverhältnis besteht oder alle Anzeichen dafür sprechen, dass ein solches im Entstehen begriffen ist bzw. noch entstehen kann. Wenn keine Vertrauensperson bezeichnet werden kann, muss das Kind wenigstens wissen, wie es seine Beiständin oder seinen Beistand oder die Kindesschutzbehörde erreichen kann. Wichtig ist auch, dass das Kind an den Entscheidungen, die es betreffen, entsprechend seinem Alter beteiligt wird. Dazu gehört auch, dass es sich zur Wahl der Vertrauensperson äussern und eigene Vorschläge machen kann.

VI. Meldepflichten der Pflegeeltern

17. Mitteilung der Einreise

Gemäss Art. 8 PAVO müssen die Pflegeeltern eines Pflegekindes dem für die Erteilung der Pflegeplatzbewilligung zuständigen Gemeinderat innert 10 Tagen die Einreise des ausländischen Kindes, das bis zur Begründung des Familienpflegeverhältnisses im Ausland gelebt hat, mitteilen.

Der Gemeinderat hat die Einwohnerkontrolle über die Einreise zu informieren. Die Einwohnerkontrolle meldet die Einreise dem AMIGRA.

18. Meldung wichtiger Veränderungen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 PAVO haben die Pflegeeltern dem Gemeinderat alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse unverzüglich zu melden, insbesondere den Wechsel der Wohnung sowie die Auflösung des Pflegeverhältnisses und, soweit bekannt, den neuen Aufenthaltsort des Kindes.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 PAVO haben die Pflegeeltern auch den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger über wichtige Vorkommnisse zu benachrichtigen.

19. Meldungen bei elternspezifischen Bewilligungen

Pflegeeltern, denen eine elternspezifische Bewilligung erteilt wurde, haben den Gemeinderat jeweils die Aufnahme und die Beendigung des Pflegekindverhältnisses mitzuteilen

VII. Aufsicht

20. Aufsichtsperson

Gestützt auf Art. 10 Abs. 3 PAVO wacht der Gemeinderat darüber, dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist und das Kind an Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

Gestützt auf Art. 10 PAVO i.V.m. § 8 Abs. 1 EGZGB sowie § 1 Abs. 1 VoPAVO ernennt der Gemeinderat dafür eine Aufsichtsperson.

Gemäss § 4 Abs. 1 VoPAVO ergeben sich die Aufgaben der Aufsichtsperson aus Artikel 10 PAVO. Das bedeutet:

- Die Aufsichtsperson muss eine Fachperson sein.
- Die Aufsichtsperson besucht die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal, und führt über diese Besuche Protokoll. Die Aufsichtsperson erstattet dem Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre Bericht (§ 4 Abs. 2 VoPAVO).

- Die Aufsichtsperson prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Sie steht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite. Die Aufsichtsperson wendet sich unverzüglich an den Gemeinderat, wenn besondere Massnahmen erforderlich sind (§ 4 Abs. 2 VoPAVO).

Die Aufsichtsperson hat den Inhalt des Berichts, soweit er sich auf Auskünfte der Pflegeeltern bezieht, den Pflegeeltern und, soweit er sich auf Aussagen des Pflegekindes bezieht, dem Pflegekind zu eröffnen, insbesondere um festzustellen, ob die Auskünfte richtig erfasst wurden.

Der Bericht der Aufsichtsperson ist vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen. Die Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ist den Pflegeeltern und der Aufsichtsperson zusammen mit einem Exemplar des Berichts zuzustellen. Auf die Zustellung an die leiblichen Eltern und das Pflegekind ist zu verzichten.

Muss aufgrund eines Berichts der Aufsichtsperson ein Entscheid bzw. eine Bewilligung geändert oder widerrufen werden, hat der Gemeinderat von Amtes wegen ein neues Verfahren über die Änderung oder den Widerruf des Familienpflegeverhältnisses zu eröffnen, das mit einem Entscheid zu erledigen ist (siehe oben Ziff. 8 und 9 i.V.m. Ziff. 13).

Hinsichtlich der Kosten für die Tätigkeit der Aufsichtsperson wird auf Art. 25 PAVO verwiesen (siehe dazu oben Ziff. 13.4).

VIII. Inkrafttreten

Die Wegleitung wurde vom Vorstand des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2018 genehmigt.

Tabelle der Änderungen der Wegleitung

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	---------------------	------------------	------------	---------
